

Änderung der Satzung der Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz betreffend den Landesrat im November 2025

Bisherige Fassung (bis 85. LSK)

Beschlossene Änderungen (ab 85. LSK)

V. Der Landesrat

39. Der Landesrat (LaRa) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den LSKen.

40. Der Landesrat (LaRa) setzt sich aus 36 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen zusammen. Jede Kreis- und Stadtschüler*innenvertretung verfügt im Landesrat über eine Stimme. Mitglieder des LaVos können nicht dem LaRa angehören.

41. Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen des Landesrats ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die Vorstände der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen zu verschicken.

V. Der Landesrat

39. Der Landesrat (LaRa) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den **Landesschüler*innenkonferenzen**.

40. **Der Landesrat** setzt sich aus 36 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen zusammen. Jede Kreis- und Stadtschüler*innenvertretung verfügt im Landesrat über eine Stimme. Mitglieder des **Landesvorstandes** können nicht dem **Landesrat** angehören.

40a. Der Landesrat tagt mindestens zweimal pro Schuljahr, in der Regel mindestens einmal pro Halbjahr. Eine außerordentliche Sitzung kann jederzeit auf Antrag von vier Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen einberufen werden. Der Antrag ist bei den amtierenden Landesrats-Sprecher*innen oder der LSV-Geschäftsführung einzureichen. Außerordentliche Sitzungen müssen innerhalb von drei Wochen nach Einreichen des Antrages unter Beachtung der Einladungsfrist stattfinden.

41. Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen des Landesrats ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche **vor der Sitzung außerhalb der Ferien** an die Vorstände der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen zu verschicken.

42. Die dazu delegierten Mitglieder des Landesvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Landesratssitzungen teil und berichten über die Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Beschlusslage durch den Landesvorstand. 43. Der Landesrat (LaRa) wählt aus seiner Mitte eine*n LaRa-Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in, die für die Einladung und Koordination der Sitzungen des LaRas verantwortlich sind. Die LaRa-Sprecher*innen nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil. Beide LaRa-Sprecher*innen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*innen in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von Nachfolger*innen oder durch Ende der Schulzeit. 44. Zu den Aufgaben des LaRas gehört: a) die Beratung und Unterstützung des LaVos; b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos; c) die Nachwahl einzelner Mitglieder des LaVos;	Als Schriftform gilt hierbei auch die Einladung per E-Mail. Anträge, die auf der Landesratssitzung behandelt werden sollen, sind der Einladung beizufügen. 42. Der Landesvorstand berichtet auf den Landesratssitzungen über die Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Beschlusslage. Zu diesem Tagesordnungspunkt hat er immer Rederecht. 43. Der Landesrat wählt regulär jährlich im Dezember aus seiner Mitte eine*n Landesrats-Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in, die für die Einladung und Umsetzung der Sitzungen des Landesrats sowie die Koordination der in Paragraph 44 aufgelisteten Aufgaben verantwortlich sind. Die Landesrats-Sprecher*innen nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen und der Kommunikation des Landesvorstandes teil. Beide Landesrats-Sprecher*innen müssen während der gesamten Amtsperiode Schüler*innen in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von Nachfolger*innen. Auf Antrag von mindestens vier anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann über eine Neuwahl der Landesrats-Sprecher*innen abgestimmt werden. Stimmt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür, finden Neuwahlen statt. 44. Zu den Aufgaben des Landesrates gehört: a) die Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes; b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des Landesvorstandes; c) die Nachwahl einzelner ausgeschiedener Mitglieder des Landesvorstandes;
---	---

d) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten;

e) die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der LSV.

d) die Wahl eines provisorischen **Landesvorstandes**, sollte die Mehrheit des **Landesvorstandes** zurücktreten;

e) die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der **Landesschüler*innenvertretung**.

- **Die Landesrats-Sprecher*innen nehmen die vom Landesvorstand geäußerte Kritik am Finanzhaushalt des letzten Amtsjahres entgegen und legen diese den Landesratsmitgliedern im Zuge der Haushaltsberatung neutral vor.**

f) die Beratung und Beschlussfassung über von der Landesschüler*innenkonferenz an den Landesrat übertragene Anträge.

- **Anträge sollen gemäß der Geschäftsordnung der Landesschüler*innenkonferenz Abschnitt 7 bis 10 in erster, zweiter und dritter Lesung behandelt werden.**
- **Können Anträge, welche auf den Landesrat übertragen wurden, nicht behandelt werden, so werden diese auf die nächste Landesratssitzung vertagt. Eine Vertagung auf die nächste Landesratssitzung kann maximal zwei Mal stattfinden. Wird der Antrag innerhalb dieser Zeit nicht behandelt, fällt die Kompetenz der Antragsbehandlung für den verschobenen Antrag auf die LSK zurück.**
- **Ist der Landesrat nicht in der Lage, einen Antrag zu behandeln, so kann dieser ebenfalls auf die LSK übertragen werden. Eine Übergabe eines Antrags zurück an die LSK bedarf keiner beschlussfähigen Mehrheit.**

g) die Ausarbeitung eigener Anträge, die zur Beratung und Beschlussfassung der nächsten Landesschüler*innenkonferenz vorgelegt werden.

h) die Funktion als Austausch- und Qualifizierungsgremium für

die Vorstände der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen, um deren Arbeit durch Vernetzung, Erfahrungsaustausch sowie inhaltliche und methodische Weiterbildung zu unterstützen.

45. Dem Landesvorstand und anwesenden Gästen kann mit einfacher Mehrheit Rederecht gewährt werden. Auf Antrag einer*eines Stimmberechtigten kann einzelnen oder allen Landesvorstandsmitgliedern oder Gästen das Rederecht mit einfacher Mehrheit entzogen werden.